

Schweigepflicht im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Betreuung

Ein Richter am Sozialgericht forderte einen Psychotherapeuten auf, ihm einen schriftlichen Befundbericht über eine ehemalige Patientin zukommen zu lassen. Diese Patientin steht unter Betreuung. Der Kollege fragte bei der PKN nach, ob er einen Befundbericht über seine ehemalige Patientin, die unter Betreuung gestellt wurde, an das Gericht übermitteln muss. Das Gericht hat eine Schweigepflichtsentbindung der Betreuerin vorgelegt. Nach Ansicht des Kollegen war die Patientin voll einsichtsfähig und hätte ihn selber von der Schweigepflicht entbinden können. Da es sich um eine ehemalige Patientin handelte und nach sorgfältiger Abwägung klar wurde, dass es der Patientin schaden könne, wenn er keinen aussagefähigen Bericht erstelle, entschloss sich der Behandler zur Übersendung des Berichtes. Er fragte nach der grundsätzlichen Rechtslage

Herr RA Vestring beantwortet die Frage so:

Sofern eine umfassende Betreuung gemäß §§ 1896, 1897 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für einen Patienten gerichtlich bestellt wurde, nimmt grundsätzlich der Betreuer die Rechte des Patienten in seinem Namen wahr.

Dann gilt seine Schweigepflichtentbindung als maßgebend

Zu unterscheiden ist allerdings zwischen der von der Rechtsprechung als solcher bezeichneten „natürlichen Einsichtsfähigkeit“ des Patienten und einer möglichen mangelnden Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Bei bestehender Einsichtsfähigkeit hat der Wille des einsichtsfähigen Patienten bezüglich zu offenbarender Patienteneinformationen Vorrang. Gegen seinen Willen dürfen dem Betreuer dann keine Patientengeheimnisse offenbart werden. Ist die Einsichtsfähigkeit des Patienten hingegen nicht gegeben, dürfen die Informationen an den Betreuer herausgegeben werden, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Betreuer erforderlich sind.